



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

03.04.1 Bebauungsplan LKH Eingangszentrum, Beschluss.....	3
04.17.1 Bebauungsplan Wiener Straße – Grüne Gasse, Beschluss.....	5
04.24.1 Bebauungsplan Wiener Straße 34 – Grüne Gasse, Beschluss.....	8
05.02.2 Bebauungsplan Hauptbahnhof - Süd , Beschluss.....	12
06.04.1 Bebauungsplan Steinfeldhaus, Beschluss.....	15
07.03.1 Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Graz - Thondorf, Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes VII. 12, Beschluss.....	17
07.03.1 Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Graz - Thondorf, Beschluss.....	18
07.11.1 Bebauungsplan Neufeldweg – Petrifelderstraße, Beschluss.....	21
07.17.1 Bebauungsplan Neufeldweg – Petrifelderstraße - Südteil, Beschluss.....	22
09.03.3 Bebauungsplan Berthold-Linder-Weg, Beschluss.....	23
10.01.1 Bebauungsplan Wilhelmgründe, Beschluss.....	24
12.05.2 Bebauungsplan Andritzer Reichstraße, Beschluss.....	25
14.13.1 Bebauungsplan Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus, Beschluss.....	27
16.05.3 Bebauungsplan Grillweg – Erna-Diez-Straße, Beschluss.....	33
17.01.1 Bebauungsplan Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam, Beschluss.....	37
17.02.1 Bebauungsplan Rudersdorfer Straße, Beschluss.....	38
04.34.0 Bebauungsplan Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackhergasse – Grimm-gasse, Entwurf.....	39
07.18.0 Bebauungsplan Eichhäckerweg – Raabaweg, Entwurf.....	40
09.15.0 Bebauungsplan Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef-Gauby-Weg, Entwurf.....	41
14.21.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße, Entwurf.....	42
14.25.0 Bebauungsplan Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße – Gaswerkstraße, Entwurf.....	43
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte.....	44

Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Sperrzone um den Bienenstand 8051 Graz, Weidweg 32 .....	45
Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2018.....	46
Richtlinie Digitale Agenda Graz .....	56
Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz .....	59
Richtlinie für Tarife von Mahlzeiten in Geriatrischen Gesundheitszentren .....	64
Impressum .....	65

## VERORDNUNG

GZ.: A14-047772/2017/0004

### 03.04.1 Bebauungsplan „LKH Eingangszentrum“

#### 1. Änderung

III. Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.04.1 Bebauungsplan „LKH Eingangszentrum“ - 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des §6 Bebauungsdichte des 03.04.0 BEBAUUNGSPLANS

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

#### ÄNDERUNG des §10 Verwendungszweck, Verkaufsfläche, Gesamtbetriebsfläche des 03.04.0 BEBAUUNGSPLANS

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der § 10 Verwendungszweck, Verkaufsfläche, Gesamtbetriebsfläche mit allen Unterpunkten. Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 8.2.2001 beschlossenen 03.04.0 Bebauungsplan „LKH Eingangszentrum, Areal Kutscherwirt“ GZ.: A 14-K-672/1999-32 samt graphischer Darstellung bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.04.1 Bebauungsplan „LKH Eingangszentrum“ 1. Änderung, GZ.: A 14-047772/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ: A14-001300/2014/0027

### 04.17.1 Bebauungsplan

#### „Wiener Straße – Grüne Gasse“, 1. Änderung

IV. Bez., KG Lend

**Verordnung** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.17.1 Bebauungsplan „Wiener Straße – Grüne Gasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2016 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise festgelegt.

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Die Bebauungsdichte für die GStke.: 1563, 1568/1, 1568/2, 1569, 1570, KG Lend wird mit höchstens 2,40 der Bauplatzfläche festgelegt.
- (2) Für die übrigen Grundstücke gilt:  
Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzen, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzen gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer u. dgl.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Flachdach	Satteldach
	Gesamthöhe:	traufenseitige GH / Gesamthöhe:
4 G	max. 14,75m	max. 14,00m/18,25m
5 G	max. 18,00m	
6 G	max. 21,50m	

- (2) Höhenbezugspunkt ist das bestehende Gelände.  
(3) Für Stiegen - und Lifte sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.  
(4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Stiegenhäuser und Lifte bzw. Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses (Solaranlagen) u. dgl.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.  
(2) Vor die Straßenfluchtlinie tretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.  
(3) Balkone im Traufenbereich sind nicht zulässig.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.  
(2) Bei Neubauten ist je 85m<sup>2</sup> - 95m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche ein Stellplatz in einer Tiefgarage oder im Hauptgebäude integriert herzustellen.  
(3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Baubewilligungsverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.  
(2) Nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch bzw. mit platzgestalten Element zu gestalten.  
(3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.  
(4) Der Standraum von Bäumen in befestigten Bereichen, ist durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern.

Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

- (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (6) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten u. dgl. sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m erhöht werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Lärmschutzwände sind zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen und dergleichen über 0,50m<sup>2</sup> sind unzulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierten Schriftzügen (Einzelbuchstaben), sind zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind direkt an der Fassade der Gebäude zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschosszone (maximale Oberkante 5,0 m) angebracht werden.
- (4) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind von Fassaden mindestens 3,50 m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (5) Kühlgeräte, Ventilatoren u.dgl. sind nicht auf der Satteldachfläche, sondern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (6) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14 – 009517/2016/0024

### **04.24.1 Bebauungsplan „Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“, 1. Änderung**

IV.Bez., KG 63104 Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.24.1 Bebauungsplan „Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung
- (2) Am Bauplatz B ist im Erdgeschoss die Wohnnutzung ausgeschlossen.

#### **§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Bauplatz A hat eine Nettobauplatzgröße von ca. 5.746 m<sup>2</sup>
- (2) Bauplatz A: Bebauungsdichte mindestens: 0,6, höchstens: 1,3
- (3) Bauplatz B hat eine Nettobauplatzgröße von ca. 3109 m<sup>2</sup>
- (4) Bauplatz B: Bebauungsdichte mindestens: 0,6, höchstens: 2,24
- (5) Bauplatz C ist mit einem denkmalgeschützten Haus bebaut.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Baugrenz- und Baufluchtlinien vortreten.
- (4) Im Plan sind die Baugrenzl原因en für Nebengebäude (NG-Zone) festgelegt.
- (5) Innerhalb der Baugrenzl原因en und Höhenzonierungsl原因en sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
- (6) Für das denkmalgeschützte Gebäude (Grüne Gasse 17) sind Zu- und Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, sowie Nutzungsänderungen, zulässig.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

### Bauplatz A

Oberirdische	Maximale
Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 17,50 m
6 G	max. 20,80 m

### Bauplatz B

Oberirdische	Maximale
Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 18,80 m
6 G	max. 22,10 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:  
Bauplatz A: 352,2  
Bauplatz B und C: 351,9
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (6) Am Bauplatz B müssen die Erdgeschossflächen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufweisen.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist  
je 60-70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz,  
für Geschäftsflächen je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsflächen zwischen 0,5 und 2,5 PKW-Stellplätze,  
und für Büroflächen je 70-100 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ein PKW-Stellplatz  
herzustellen.  
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Je angefangene 40 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (5) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Am Bauplatz B ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.
- (3) Am Bauplatz B und C sind Einfriedungen jeglicher Art ausgeschlossen.
- (4) Am Bauplatz A sind Einfriedungen ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ: A14-044510/2018/0002

### **05.02.2 Bebauungsplan „Hauptbahnhof - Süd“, 2. Änderung**

V.Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.02.2 Bebauungsplan „Hauptbahnhof – Süd“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

#### **§ 2**

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

#### **§ 3 VERKEHRSANLAGEN**

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Niesenbergergasse: Die Fläche zur Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Gstk. 1076/2 beträgt ca. 42 m<sup>2</sup>.

#### **§ 4 BAUWEISEN**

Geschlossene bzw. gekuppelte Bebauung

## **§ 5 BEBAUUNGSDICHTE**

Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und in § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2003 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte von 2.5, ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhe etc.) zulässig

## **§ 6 BAUGRENZLINIEN**

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Vordächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger u.dgl.

## **§ 7 BESTANDSGEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungsmaßnahmen zulässig, ferner Umbauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung „Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet“ (§ 23 Abs. 5 lit c ROG).

## **§ 8 VERWENDUNGSZWECK**

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

## **§ 9 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE**

- (1) Bei Bauplätzen in geneigter Lage ist der Höhenbezugspunkt der höchste Punkt des ursprünglich gegebenen Geländes.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Giebelelemente u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (3) Aufbauten über der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhe sind zulässig, wenn sie innerhalb des Profils von 45° liegen und sich die höchste Stelle des Gebäudes nicht höher als 4,5 m über der maximalen, traufenseitigen Gebäudehöhe befindet, ausgenommen davon sind Kamine, Lüftungsrohre u. dgl..

## **§ 10 STRASSENÜBERBAUUNG**

- (1) Die Errichtung eines eingeschossigen Verbindungsganges zum bestehenden Möbelhaus Leiner Annenstraße 63, in Form einer Überbauung der Traungauergasse ist zulässig. Die Breite der Überbauung wird auf 8,00 m beschränkt die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,50 m zu betragen.  
Längs der Annenstraße ist die Überbauung der Finkengasse zwischen den Baugrenzlinien zulässig. Die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,80 m zu betragen.

## **§ 11 TIEFGARAGEN**

- (1) Rampen zu Tiefgaragen sind durchgehend überdeckt und seitlich geschlossen auszuführen sowie im Nahbereich zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen. Baulich geschlossene Zufahrten und Rampen zu Tiefgaragen sind außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen zulässig.
- (2) Gemeinsame Tiefgaragen können bauplatzüberschreitend errichtet werden.

## **§ 12 ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN**

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (2) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig. Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u.dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.
- (3) Ein Außengestaltungsplan ist im Bauverfahren vorzulegen. Flachdächer sind zu begrünen. Ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen.

## **§ 13 IMMISSIONSSCHUTZ**

Im Bereich zwischen Finkengasse und dem Bahngelände der Österreichischen Bundesbahnen ist im jeweiligen Bauverfahren der vorhandene Bahnbetrieb (Immissionen) zu berücksichtigen.

## **§ 14**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.07.2004, mit welcher der 05.02.1 Bebauungsplan „Hauptbahnhof Süd“, 1. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.

## **§ 15**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048406/2017/0003

### **06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, 1. Änderung**

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

## **ÄNDERUNG des § 8 Verwendungszweck des 06.04.0 BEBAUUNGSPLANS**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der §8 Verwendungszweck mit den Unterpunkten (1) und (2). Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans in Verbindung mit dem Stadtentwicklungskonzept.

### **§ 3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.03.2001 beschlossenen 06.04.0 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ GZ.: A 14-K-711/2000-5 samt graphischer Darstellung bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 06.04.1 Bebauungsplan „Steinfeldhaus“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048406/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A 14-005524/2017/0010

### **07.03.1 Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Graz - Thondorf, 1. Änderung**

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

#### **Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes VII. 12**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.03.1 Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Graz - Thondorf“ wird gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für den vom Bebauungsplan umschlossenen Bereich – Teil des Aufschließungsgebietes VII.12 aufgehoben.

Die Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Industrie- und Gewerbegebiet 1“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 2,5.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-005524/2017/0010

### 07.03.1 Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Graz - Thondorf, 1. Änderung

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.03.1 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße – Gewerbegebiet“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,70

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Rampenkonstruktionen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Lärmschutzkonstruktionen, Werbeanlagen und dergleichen.

#### § 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 12,50 m, 16,50 m bzw. 20,50 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.

- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Technische Anlagen auf Dächern sind mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 STRASSENÜBERBAUUNG**

Längs der südwestlichen Brandwand des Parkhauses auf den Grundstücken Teil v. 110 und 111, ist die Überbauung des öffentlichen Gutes zulässig.  
Die Durchfahrtshöhe hat mindestens 5,00 m zu betragen.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzl意思 zu errichten.
- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
  - mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
  - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer rechteckigen Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) In der westlichen Randzone des Bebauungsplanungsgebietes, ist entsprechend der Eintragung im Plan ein mindestens 3,00 m hoher Erdwall zu errichten. Dieser Erdwall ist zu begrünen und zu bepflanzen.

- (8) Lärmschutzwände sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten und beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

#### **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 12,50 m) zulässig.
- (2) Freistehende Werbepylone sind bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.

#### **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048411/2017

### 07.11.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“

#### 1. Änderung

VII.Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.11.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des §6 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 07.11.0

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 19.1.2006 beschlossenen 07.11.0 Bebauungsplan „Neufeldweg - Petrifelderstraße“ GZ.: A 14-K-863/2004-12 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 07.11.1 Bebauungsplan „Neufeldweg - Petrifelderstraße“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048411/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048412/2017

### **07.17.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße - Südteil“**

#### **1. Änderung**

VII.Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.17.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße - Südteil“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 ÄNDERUNG des §6 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 07.17.0**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### **§ 3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 3.7.2008 beschlossenen 07.17.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße - Südteil“ GZ.: A 14-K-984/2007-7 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 07.17.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße - Südteil“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048412/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048424/2017

### 09.03.3 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“

#### 3. Änderung

IX.Bez., KG Waltendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.03.3 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“, 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 09.03.2

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §8 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 19.1.2006 beschlossenen 09.03.2 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“, 2. Änderung GZ.: A 14-K-488/1994-51 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 09.03.3 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“ 3. Änderung, GZ.: A 14-048424/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048429/2017

### **10.01.1 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, 1. Änderung**

X. Bez., KG Ragnitz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 10.01.1 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 10.01.0**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §8 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### **§ 3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 5.6.1997 beschlossenen 10.01.0 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“, GZ.: A 14-K-558/1996-138 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 10.01.1 Bebauungsplan „Wilhelmgründe“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048429/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048434/2017

### **12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“**

#### **2. Änderung**

XII.Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 ÄNDERUNG des §5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### **§ 3 ÄNDERUNG des §9 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1**

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §9 Verwendungszweck. Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

#### **§ 4 INKRAFTTRETEN**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.11.2001 beschlossenen 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-569/1996-12 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“ 2. Änderung, GZ.: A 14-048434/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-047986/2014/0023

## 14.13.1 Bebauungsplan

„Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus“,

### 1. Änderung

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.13.1 Bebauungsplan „Reininghausstraße - Alte Poststraße – Alt-Reininghaus“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 3 und 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, die gekuppelte und die geschlossene Bauweise sowie die offene Bauweise an der Grundgrenze festgelegt.
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat höchstens 75% der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 zu betragen.
- (4) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen der Gebäude längs der Reininghausstraße und der ÖV-Achse ist unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Für die Bauplätze werden folgende Bebauungsdichten festgesetzt (mindestens/maximal):

Bauplatz 1A (ca. 9.520 m <sup>2</sup> netto):	1,0 bis 2,14
Bauplatz 1B (ca. 10.070 m <sup>2</sup> netto):	1,0 bis 2,80
Bauplatz 1C (ca. 4.250 m <sup>2</sup> netto):	1,0 bis 3,96
Bauplatz 2A (ca. 4.850 m <sup>2</sup> netto):	1,0 bis 2,03
Bauplatz 2B (ca. 2.840 m <sup>2</sup> netto):	1,0 bis 2,45

Bauplatz 2C (ca. 5.880 m<sup>2</sup> netto): 1,0 bis 2,66

Bauplatz 3 (ca. 4.533 m<sup>2</sup> netto): 1,0 bis 1,81

(2) Für die Bauplätze wird folgender Bebauungsgrad festgesetzt (maximal):

Bauplatz 1A, 1B, 2C: 0,70

Bauplatz 2A, 2B: 0,60

Bauplatz 1C, 3: 0,50

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die roten und gelben Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen- und Kellerabgänge sowie deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen im untergeordneten Ausmaß. Ebenso gelten die Baugrenzlinien nicht für Gebäude und Gebäudeteile von bis zu 3,50m Höhe, die mit einer überwiegend gärtnerisch ausgestalteten Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe überdeckt sind und in das angrenzende Gelände eingeschüttet sein müssen.
- (2) Bei blauen Baugrenzlinien sind keine Überschreitungen gem. §12. Stmk BG zulässig. Bei der hellblauen Baugrenzlinie ist eine Überschreitung gem. §12. Stmk BG bis zum 4.Geschoss unzulässig.
- (3) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien sind nur ohne Überdachung zulässig. Ausgenommen davon ist der Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

#### §5 STRASSENFLUCHTLINIE, NEBENFAHRBAHN

- (1) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen ist eine Überbauung sowie eine Unterbauung der Verkehrsfläche der Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße entsprechend der Eintragung im Plan. Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 4,50m zu betragen.

#### § 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.
- (2) Beschränkt auf den Bereich oberhalb der Tiefgaragenrampe kann ein zusätzliches Geschoss errichtet werden.
- (3) Bezogen auf den Höhenbezugspunkt gelten folgende maximale Höhen:

Maximale Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe am niedrigsten Punkt:	Gebäudehöhe am höchsten Punkt =Gesamthöhe:
1-2 G	max. 7,00m	max. 7,00m
3G	max. 13,50m	max. 13,50m
5 G	max. 21,00m	max. 21,00m
7G	max. 24,50m	max. 24,50m
7G Baukörper an der Alten Poststraße	max. 24,50m	max. 28,50m
10G	max. 36,00m	max. 40,00m
11G	max. 37,00m	max. 41,00m
16G	max. 53,00m	max. 58,00m
19G	max. 63,00m	max. 68,00m

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als 9 oberirdischen Geschossen ist im Rahmen der Höhenfestlegungen gemäß Abs. 3 zusätzlich zu der ebendort festgelegten Geschossanzahl ein weiteres Geschoss zulässig, wobei die Bruttogeschossfläche dieses Geschosses höchstens 1/3 der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.
- (5) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. §2 Abs. 3 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,00m zu betragen.  
Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (6) Alle Gebäude mit mehr als 2 Geschossen haben im 2. und im 3. Geschoss eine Mindestgeschosshöhe von 3,50m einzuhalten.
- (7) Höhenbezugspunkt ist die absolute Höhe 362,85m.
- (8) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen, bei Gebäuden mit höchstens 7 oberirdischen Geschossen auch der maximalen Gesamthöhen, zulässig.
- (9) Flachdächer sind bis zum 4.Geschoss intensiv, vom 5.Geschoss bis inklusive 7. Geschoss mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (10) Es sind nur Flachdächer zulässig. Ab dem 8. Geschoss sind zusätzlich Dachneigungen bis maximal 20° zulässig.
- (11) Kühlgeräte, Ventilatoren u. dgl. sind entweder innerhalb des Gebäudes bzw. Dachraumes zu integrieren oder über der jeweiligen letzten Geschossdecke mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen, wobei die Geräte und der Sichtschutz hinter und unterhalb der jeweiligen höchsten Höhe der davorliegenden Fassade zu integrieren sind.

## **§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinien um maximal 1,5m vortreten.
- (3) An den denkmalgeschützten Objekten sind - unbeschadet der nach Denkmalschutz erforderlichen Vorgaben - Zubauten in folgendem Ausmaß möglich:
  - höchstens 1/5 der jeweiligen Gebäudefront
  - maximal 3,00m vor der Gebäudefront und
  - überwiegend transparent ausgeführt.

## **§ 8 ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Bei Neubauten ist je 135m<sup>2</sup> - 160m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch Untergrenze zu sehen und gelten je eingereichter Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011. Die Stellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet beträgt maximal 756 Pkw-Abstellplätze.

- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind, im Ausmaß von insgesamt höchstens 63 PKW – Abstellplätzen, wie folgt zulässig:
  - in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk,
  - im Bereich der westlichen Verkehrsfläche (G),
  - auf Bauplatz 2B im Anschluss an die Verkehrsfläche (G) im Ausmaß von max. 4 PKW-Stellplätzen
  - sowie innerhalb der östlichen Nebenfahrbahn.
- (3) Alle übrigen PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.
- (4) Diese Tiefgaragen sind als maximal zwei Sammelgaragen auszubilden (d.h. zwei Garagen für das gesamte Bebauungsplangebiet). Für mindestens 50% der oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 haben Ein- und Ausgänge von diesen Sammelgaragen bzw. vom Tiefgaragenlift über Freiflächen zu den Hauseingängen zu führen.
- (5) Die Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden. Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (6) Im Planwerk sind zwei Tiefgaragen Zu- und Abfahrten eingetragen (Pfeil- Symbole). Eine Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße ist schematisch dargestellt (Rad- und Fußweg, Lieferzufahrt, Parkplätze, Begrünung).
- (7) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren. Lärmtechnisch erforderliche Einhausungen im Bereich zwischen Verkehrsfläche und Gebäude sind flächendeckend mit Kletterpflanzen zu beranken.
- (8) Für Wohnnutzung ist je 30m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen oberirdischen Nutzungen ist je 50m<sup>2</sup> Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Fahrradabstellplätze über das Pflichtausmaß gemäß §92(2) Stmk.BG können, müssen aber nicht überdacht werden.

## **§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind in Abstimmung mit der Gestaltung der ÖV-Trasse als nutzbare Platzflächen mit Grünelementen zu gestalten.
- (3) Schützenswerte Bäume:  
Die im Rechtsplan als zu erhaltend eingetragenen Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind in ihrem gesamten derzeit unversiegelten Kronentraufbereich auf Privatgrund von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten und während der gesamten Bauzeit durch einen standfesten Zaun abzugrenzen. Im bereits versiegelten Bereich sind abhängig vom Umfang der vorkommenden Wurzeln Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

- (5) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3mx3mx1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Pflanzabstände von Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben mindestens 4,5m und im Bereich der Alten Poststraße mindestens 6,0m zu betragen.
- (8) Bei Pkw-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- bis großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes. Ausgenommen davon ist der Bereich der Nebenfahrbahn parallel zur Alten Poststraße, in dem die Bepflanzung gemäß der Eintragung im Planwerk zu erfolgen hat.
- (9) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (10) Angrenzend an die Verkehrsflächen sind Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände) nur in folgender Form zulässig: innerhalb eines 5,00m breiten Streifens im Verhältnis von höchstens 5(Länge) zu 1(Höhe).
- (11) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50m sind überwiegend zu begrünen.
- (12) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.

## **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig. Werbeeinrichtungen, die in die Fassade in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) integriert werden, sind zulässig. Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,00m zulässig.
- (2) Ausgenommen vom Abs.1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Es sind höchstens zwei freistehende Werbeträger am Bauplatz 1 zulässig (Nebenfahrbahn und kreuzungsnaher Lage innerhalb der südlichen Fläche „P“). Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.

- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Folgende, bestehende Bauwerke, die außerhalb der Baugrenzlinien liegen, können am bisherigen Standort und im gleichen Ausmaß ersetzt werden, wenn sie infolge eines katastrophentypischen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind: alle denkmalgeschützten Objekte und das auf Bpl. 331/2 an der Reininghausstraße befindliche Gebäude des ehemaligen Gasthauses „Bräustüberl“.
- (6) Die jeweiligen Eigentümer haben bei der Planung und Errichtung von Gebäuden die geplante Leitungsführung der Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen und sich mit den Leitungsträgern abzustimmen.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14 – 122356/2015/0023

## 16.05.3 Bebauungsplan „Grillweg – Erna-Diez-Straße“

### 3. Änderung

XVI.Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.05.3 Bebauungsplan „Grillweg – Erna-Diez-Straße“ 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Bauplatz A1, A2, A3 und A4: geschlossene Bebauung  
Bauplatz B: gekuppelte Bebauung
- (2) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen ist, gemäß Eintragung im Plan (Bauplatz A1 und A2: gelb schraffierte Fläche) unzulässig.

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgelegt (Mindest/Höchstwert bzw. nur Höchstwert):

Bauplatz ca.:	Nettofläche	Mindest/Höchstwert
Bauplatz A1:	6.467 m <sup>2</sup>	1,0 bis 1,45
Bauplatz A2:	6.586 m <sup>2</sup>	1,0 bis 1,87
Bauplatz A3:	7.269 m <sup>2</sup>	1,0 bis 1,53
Bauplatz A4:	6.472 m <sup>2</sup>	1,0 bis 1,40

Bauplatz ca.:	Nettofläche	Höchstwert
Bauplatz B:	2.982 m <sup>2</sup>	max. 2,25

- (2) Im Plan sind die Bauplatzteilungen eingetragen.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Terrassen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,50m über die Baugrenzzlinie sowie die Baufluchtlinie vortreten.
- (4) Erker dürfen nicht über die Baugrenzzlinie sowie die Baufluchtlinie vortreten.

#### § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Gilt für die Bauplätze: A1, A2, A3 und A4:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 6,00m
4 G	max. 15,50m
5 G	max. 18,70m
6 G	max. 21,90m
7 G	max. 25,10m
8 G	max. 28,30m
9 G	max. 31,50m
10 G	max. 34,70m
11 G	max. 38,00m

Gilt für den Bauplatz B:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 7,00m
2 G	max. 11,00m
7 G	max. 28,50m

- (2) Es ist ein zusätzliches Geschoss und dessen, im Plan eingetragene Bruttogeschossfläche maximal zulässig.
- (3) Höhenbezugspunkt: 353,50 im Präzisionsnivellement lt. Eintragung im Plan
- (4) Für Stiegehäuser und Lifte sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Im gelb schraffierten Bereich (siehe Eintragung im Plan) hat die Geschosshöhe mindestens 4,50 m zu betragen.
- (6) Die Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist über dem Erdgeschoss eine Substrathöhe von mindestens 30cm (intensiv) ansonsten eine Substrathöhe von mindestens 10cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Flachdachflächen, kleiner als 50m<sup>2</sup> sowie Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (7) Es sind nur Flachdächer zulässig.

- (8) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Zum Grillweg und zur Verkehrsfläche, Grundstück Nr.: 299/32 sind Balkone nicht zulässig.
- (2) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 75 m<sup>2</sup> bis 85 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Obergrenze- oder Untergrenze.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen bzw. auf Abstellflächen im Freien (lt. Eintragung im Plan) zu errichten. Am Bauplatz B sind PKW-Abstellplätze und Lagerflächen auch innerhalb der Baugrenzl意思en möglich.
- (3) *entfällt*
- (4) Gilt für die Bauplätze A1, A2, A3 und A4:  
Die Tiefgaragen sind aneinander zu bauen (Anbau an der jeweiligen gemeinsamen Grenze von angrenzenden Bauplätzen).
- (5) Je angefangene 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bzw. je angefangene 60 m<sup>2</sup> sonstige Nutzflächen, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Im Bebauungsplan dargestellte Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Abweichungen der Lage der im Bauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen, in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Platzflächen, Wege, Tiefgaragenaufgänge u.dgl.) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (5) Bei Bäumen auf Tiefgaragen bzw. Dächern hat die Vegetationsschicht mindestens 1m zu betragen, Mindestdurchmesser 5m.
- (6) Bei PKW - Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten, ausgenommen im Bereich der Automobilindustrie und dem Autohandel.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Am Bauplatz A sind Geländeänderungen bis zu einer maximalen Höhe von 354,50 (Höhenangabe im Präzisionsnivelement) zulässig. Davon ausgenommen sind Angleichungen des Geländes im Bereich zwischen der Verkehrsfläche, der Erna-Diez-Straße und dem angrenzenden Gelände auf den Bauplätzen A3, A4 und B.

Am Bauplatz B sind Geländeänderungen bis zu einer maximalen Höhe von 352,00 (Höhenangabe im Präzisionsnivellement) zulässig.

- (9) Stützmauern aus „Löffelsteinen“ oder großformatigen Steinen sind nicht zulässig.
- (10) Oberflächengestaltung der im Plan eingetragenen Fläche „Platz“:  
Großformatige Platten: Beton, Naturstein u. dgl.

## § 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeanlagen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, maximale Oberkante 7,00m zulässig.
- (3) Am Bauplatz A1, A4 und B ist je ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 7m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kinderbetreuungseinrichtung u. ähnliches) sind Einfriedungen zulässig.
- (5) Lärmschutzmaßnahmen sind jedenfalls zulässig.
- (6) Am Bauplatz B sind entlang der südlichen Grundstücksgrenze 5 Fahnenmasten möglich.

## § 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz: A14 – 122356/2015 /0012, 16.05.2 Bebauungsplan „Grillweg – Erna-Diez-Straße“, 2. Änderung, außer Kraft.
- (2) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.08.2018 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048446/2017

### 17.01.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“

#### 1. Änderung

XVII.Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.01.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS XVII.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §8 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplans.

#### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.06.1995 beschlossenen XVII.01 Bebauungsplan „Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“, GZ.: A 14-K-470/1994-19 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 17.01.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048446/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-048447/2017

### 17.02.1 Bebauungsplan „Rudersdorfer Straße“

#### 1. Änderung

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.02.1 Bebauungsplan „Rudersdorfer Straße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 ÄNDERUNG des §10 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 17.02.0

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §10 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

#### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 24.10.1996 beschlossenen 17.02.0 Bebauungsplan „Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“, GZ.: A 14-K-544/1996-19 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 17.02.1 Bebauungsplan „Rudersdorfer Straße“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048447/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14 - 019395/2018

### **04.34.0 Bebauungsplan „Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackhergasse – Grimmigasse“ IV.Bez., KG: 63104 Lend**

Der Entwurf des 04.34.0 Bebauungsplanes „Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackhergasse – Grimmigasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 09.08.2018 bis Donnerstag, dem 18.10.2018**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14- 025521/2008

### **07.18.0 Bebauungsplan „Eichäckerweg - Raabaweg“**

VII. Bez., KG Neudorf

Der Entwurf des 07.18.0 Bebauungsplanes „Eichäckerweg - Raabaweg“  
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 9. August 2018 bis Donnerstag, dem 18. Oktober 2018**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der  
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten  
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im  
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden  
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht  
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu  
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt  
eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-046516/2017/0008

#### **09.15.0 Bebauungsplan**

#### **„Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef-Gauby-Weg“**

IX. Bez., KG Waltendorf

Der Entwurf des 09.15.0 Bebauungsplanes „Siemensgasse – Rapoldgasse – Schulgasse – Josef-Gauby-Weg“

wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 09. August 2018 bis Donnerstag, den 18. Oktober 2018**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-045059/2017

#### **14.21.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße“**

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Der Entwurf des **14.21.0** Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 09. August 2018 bis Donnerstag, den 18. Oktober 2018**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-077026/2017

#### **14.25.0 Bebauungsplan**

#### **„Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße – Gaswerkstraße“**

XIV. Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.25.0 Bebauungsplanes „Eckertstraße – Heinrich-Heine-Straße – Hauseggerstraße – Gaswerkstraße“

wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 9. August 2018 bis Donnerstag, dem 18. Oktober 2018**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-074204/2017/0002

### Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 9. Oktober 2018 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.9.2018 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7-Vet-036505/2018/0030

### **Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Sperrzone um den Bienenstand 8051 Graz, Weidweg 32, infolge des Auftretens von Bösertiger Faulbrut der Honigbienen.**

Gemäß § 3a Abs. 3 Bienenseuchengesetz BGBl. Nr. 290/1988 idF. BGBl I Nr. 67/2005 wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz, GZ.: A7-Vet-036505/2018-12 vom 25.04.2018 über die Festlegung einer Zone um den Bienenstandort 8051 Graz, Weidweg 32,

**aufgehoben,**

da die Seuche erloschen ist.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A 8/2- 037979/2006/0029

### **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5. Juli 2018, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird (Parkgebühren-Verordnungs-Novelle 2018 – ParkGebVNov 2018)**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, sowie des § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 29. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. Anlage IX zu § 1 Abs. 1 wird hinsichtlich der Parkzonen A – Kreuzgasse, B – Hilmteich, D – Messe, E – Schönau, G – Eggenberg und I – Geidorf geändert.
2. Anlage IXa zu § 1 Abs. 1 wird geändert.
3. § 3 Z 5 lautet:  
„Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;“

#### **Artikel II**

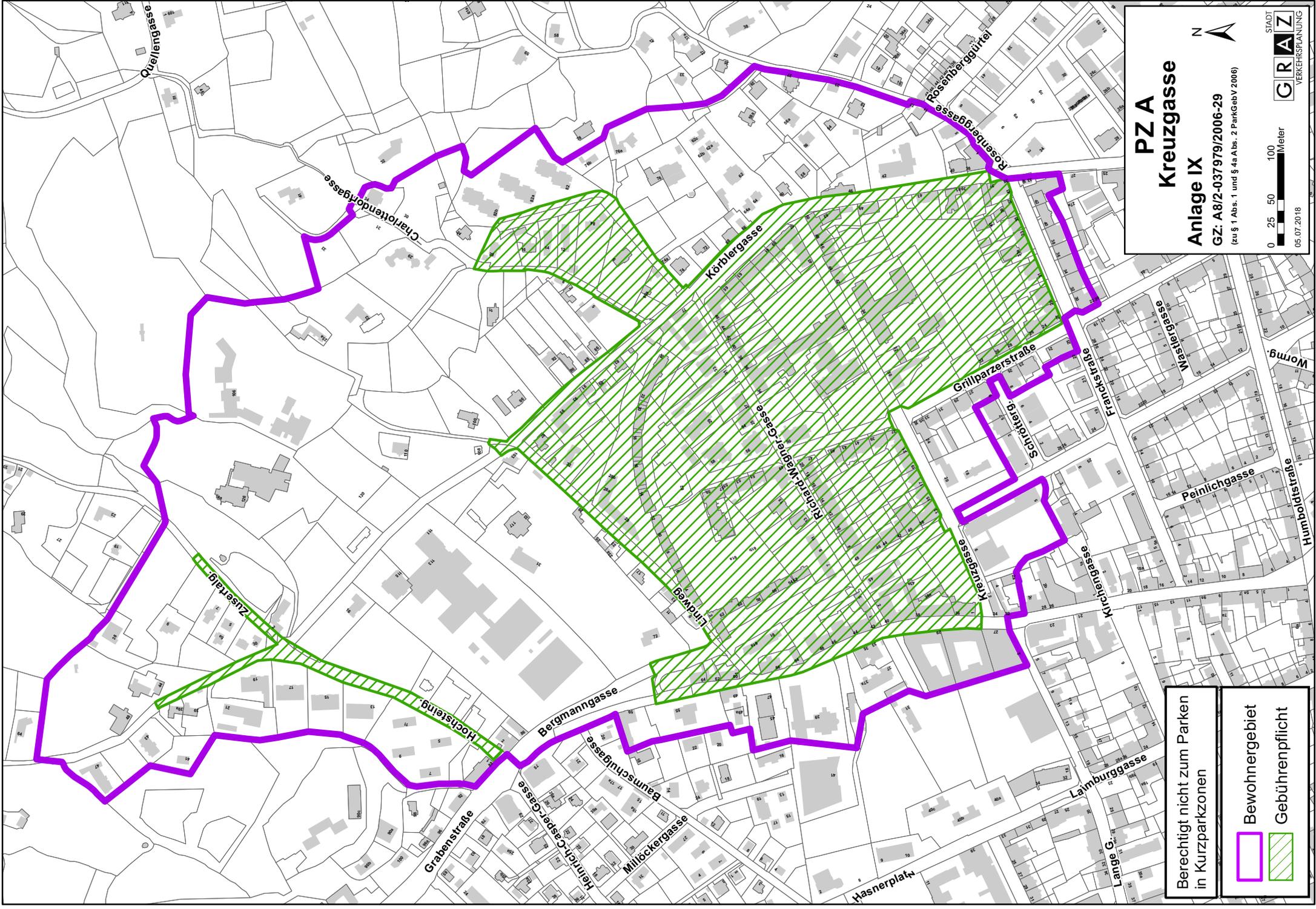
Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

#### Beilagen

Zu Art. I: Anlage IX [Plandarstellung Parkzonen]  
Anlage IXa [Parkzonen straßenabschnittsweise]



**PZ A**  
**Kreuzgasse**  
**Anlage IX**  
 GZ: A8/2-037979/2006-29  
 (zu § 1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)

0 25 50 100 Meter

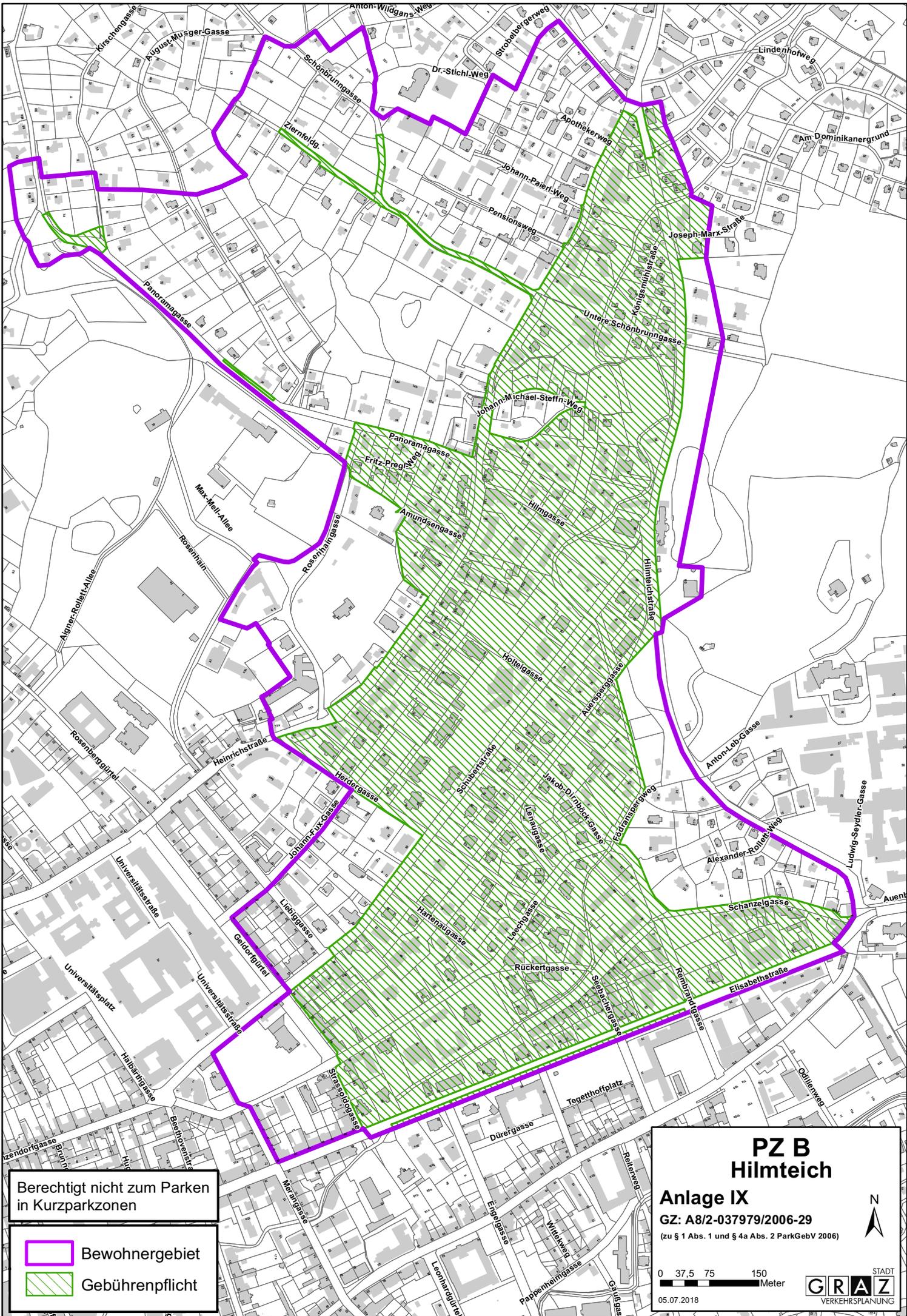
05.07.2018

STADT **GRAZ** VERKEHRSPLANUNG

N

Berechtigt nicht zum Parken  
 in Kurzparkzonen

-  Bewohnergebiet
-  Gebührenpflicht



Berechtigt nicht zum Parken  
in Kurzparkzonen

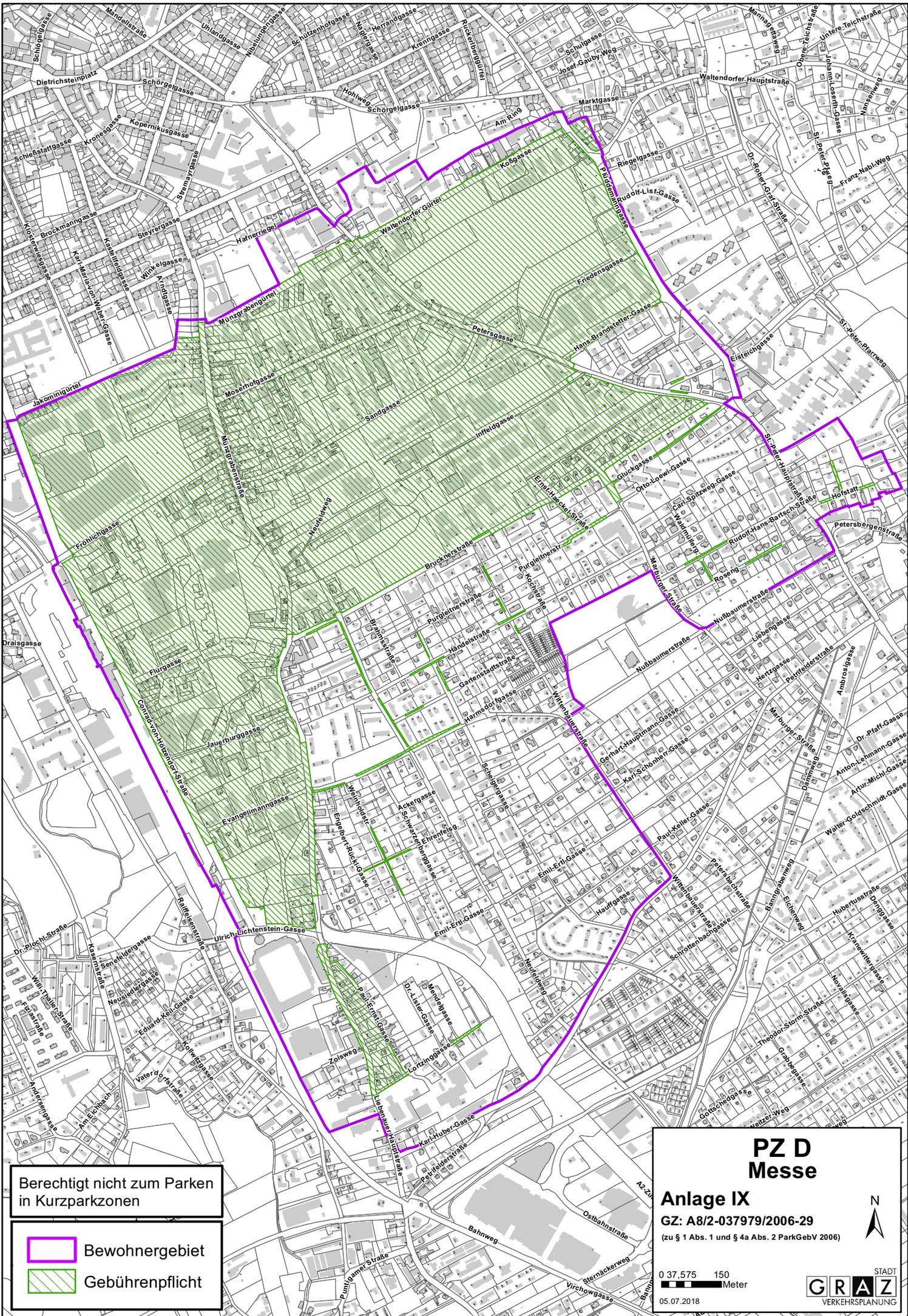
- Bewohnergebiet
- Gebührenpflicht

**PZ B  
Hilmteich**

**Anlage IX**

GZ: A8/2-037979/2006-29  
(zu § 1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)

05.07.2018



Berechtigt nicht zum Parken  
in Kurzparkzonen

Bewohnergebiet  

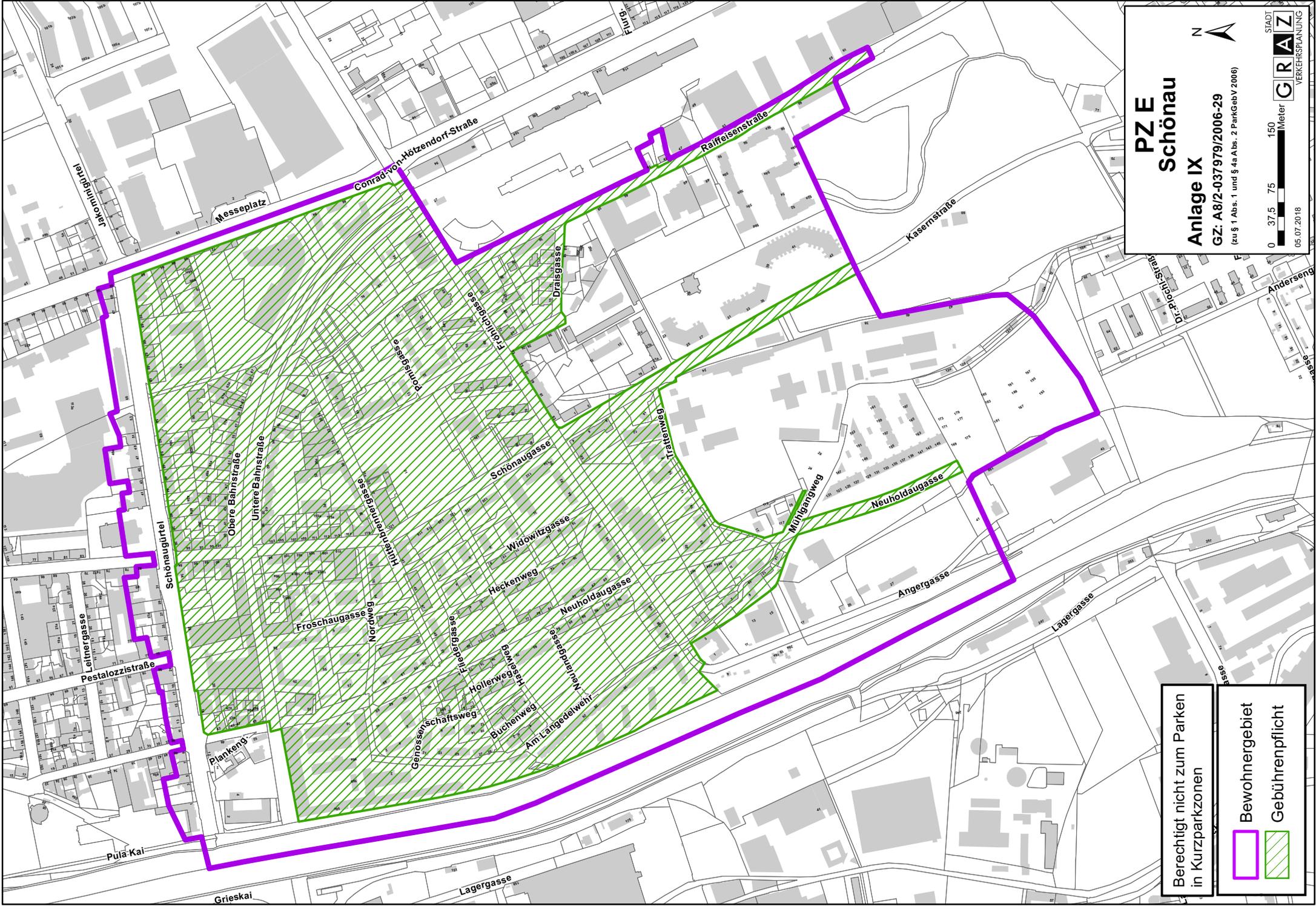
 Gebührenpflicht

**PZ D  
Messe**

**Anlage IX**

GZ: A8/2-037979/2006-29  
(zu § 1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)

05.07.2018



**PZ E**  
**Schönau**  
**Anlage IX**

GZ: A8/2-037979/2006-29  
 (zu § 1 Abs. 1 und § 4 a Abs. 2 ParkGebV 2006)

STADT GRAZ VERKEHRSPLANUNG

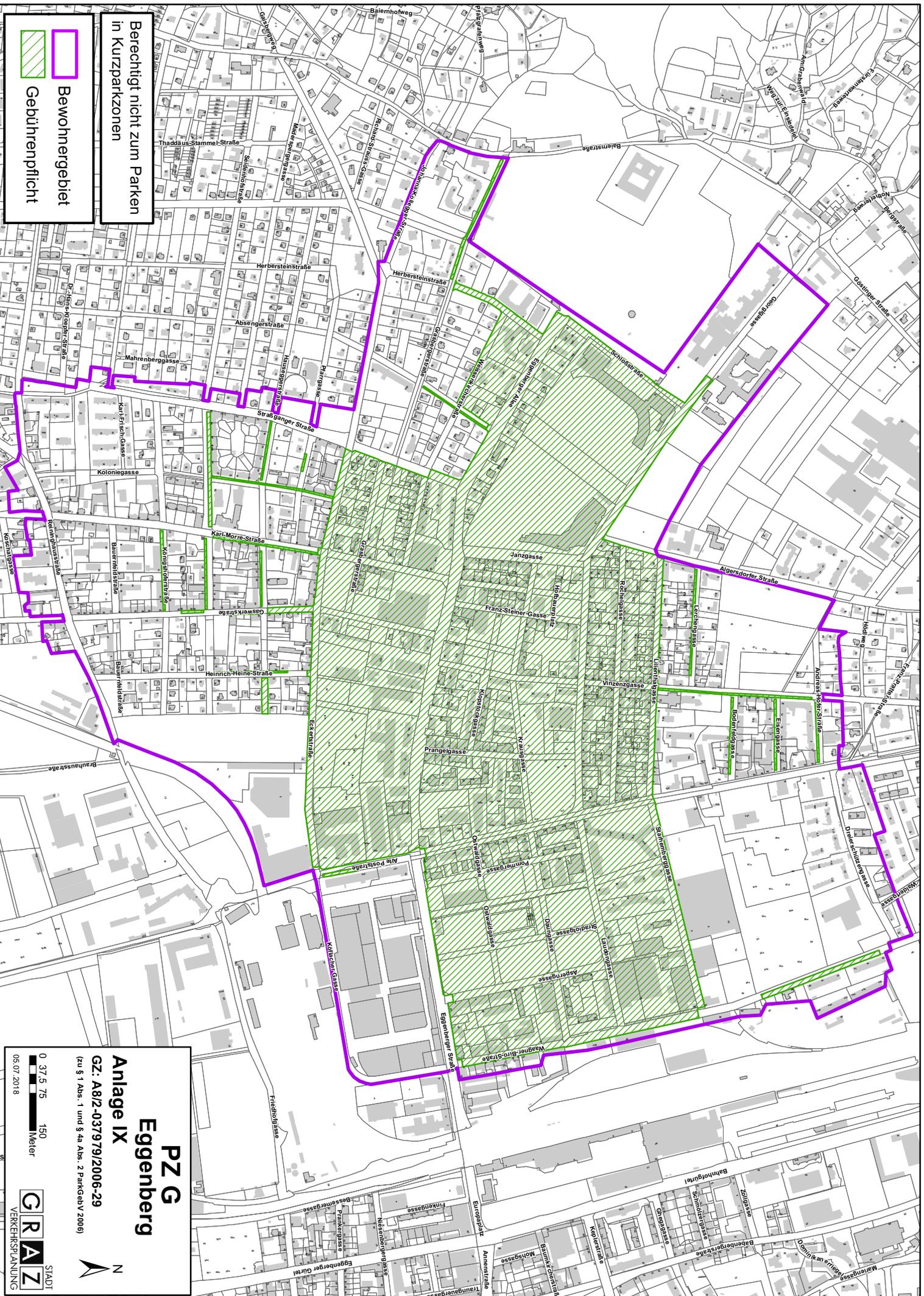
0 37,5 75 150 Meter

05.07.2018

N

Berechtigt nicht zum Parken  
 in Kurzparkzonen

 Bewohnergebiet  
 Gebührenpflicht

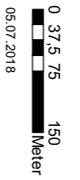


Berechtigt nicht zum Parken  
in Kurzparkzonen

Bewohnergebiet  
 Gebührenpflicht

**PZ G**  
**Eggenberg**  
**Anlage IX**

GZ: A8/2-037979/2006-29  
(zu § 1 Abs. 1 und § 4a Abs. 2 ParkGebV 2006)





**Anlage IXa** zu § 1 Abs. 1 ParkGebV  
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

Nr.	Straße	Orientierung	Beginn	Ende
PZ B - 1	Elisabethstraße	Südseite	14m westlich des westlichen Hauseckes von Elisabethstraße 50	bei östlichem Hauseck von Elisabethstraße 70 (Seebacherschule)
PZ B - 2	Panoramagasse	Nordostseite	14m östlich des südlichen Hauseckes von Panoramagasse 34	7m nordwestlich des südlichen Hauseckes von Panoramagasse 46
PZ D - 1	Brucknerstraße	Nordseite	7m östlich des östlichen Hauseckes von Brucknerstraße 51	22m östlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 47
PZ D - 2	Brucknerstraße	Südseite	4m östlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 6	2m östlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 32
PZ D - 3	Ehrenfelsgasse	Südseite	7m westlich des westlichen Hauseckes von Ehrenfelsgasse 14	bei östlichem Hauseck von Ehrenfelsgasse 20
PZ D - 4	Eisteichgasse	Nordseite	18m westlich des westlichen Hauseckes von Eisteichgasse 7	10m östlich des westlichen Hauseckes von Eisteichgasse 3
PZ D - 5	Gartenstadtstraße	Nordseite	bei westlichem Hauseck von Gartenstadtstraße 96	4m westlich des westlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 100
PZ D - 6	Gluckgasse	Nordseite	38m östlich des östlichen Hauseckes von Gluckgasse 2	3m westlich des westlichen Hauseckes von Brucknerstraße 78
PZ D - 7	Händelstraße	Nordseite	13m östlich des östlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 67	20m östlich des östlichen Hauseckes von Händelstraße 23
PZ D - 8	Händelstraße	Südseite	5m östlich des östlichen Hauseckes von Händelstraße 8	5m westlich des westlichen Hauseckes von Händelstraße 16
PZ D - 9	Harmsdorfasse	Nordseite	5m östlich des östlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 91b	gegenüber 7m westlich des westlichen Hauseckes von Harmsdorfasse 16
PZ D - 10	Harmsdorfasse	Südseite	15m westliche des westlichen Hauseckes von Harmsdorfasse 4	bei westlichem Hauseck von Harmsdorfasse 12
PZ D - 11	Neufeldweg	Ostseite	6m südlich des südwestlichen Hauseckes von Gartenstadtstraße 101	7m südlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 51 (Harmsdorfasse 2)
PZ D - 12	Neufeldweg	Westseite	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Neufeldweg 32	10m südlich des südlichen Hauseckes von Neufeldweg 48
PZ D - 13	Rosengasse	Nordseite	bei östlichem Hauseck von Rosengasse 4	7m westlich des östlichen Hauseckes von Rosengasse 14
PZ D - 14	Rudolf-Hans-Bartsch-Straße	Nordseite	1m östlich des östlichen Hauseckes von Rudolf-Hans-Bartsch Straße 20	7m westlich des östlichen Hauseckes von Rudolf-Hans-Bartsch Straße 28
PZ D - 15	St. Peter Hauptstraße	Nordseite	1,5m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 13	24m westlich des westlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 13
PZ D - 16	Scheigergasse	Ostseite	30m südlich des südlichen Hauseckes von Scheigergasse 81	9m südlich des nördlichen Hauseckes von Scheigergasse 79
PZ D - 17	Scheigergasse	Westseite	bei nördlichem Hauseck von Scheigergasse 72	32m südlich des südlichen Hauseckes von Scheigergasse 74
PZ D - 18	Waldmüllergasse	Westseite	13m nördlich des nördlichen Hauseckes von Waldmüllergasse 22	25m südlich des südlichen Hauseckes von Waldmüllergasse 22

**Anlage IXa** zu § 1 Abs. 1 ParkGebV  
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

Nr.	Straße	Orientierung	Beginn	Ende
PZ D - 19	Weinholdstraße	Ostseite	gegenüber bei südlichem Hauseck von Weinholdstraße 22	6m südlich des südlichen Hauseckes von Weinholdstraße 11
PZ D - 20	Wittenbauerstraße	Ostseite	9m nördlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 73	2m südlich des nördlichen Hauseckes von Händelstraße 30
PZ D - 21	Wittenbauerstraße	Ostseite	22m nördlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 63	3m südlich des nördlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 59
PZ D - 22	Wittenbauerstraße	Westseite	12m südlich des südlichen Hauseckes von Wittenbauerstraße 64	bei südlichem Hauseck von Wittenbauerstraße 68
PZ G - 1	Absengerstraße	Ostseite	bei südlichem Hauseck von Absengerstraße 11 (Grasbergerstraße 56)	bei nördlichem Hauseck von Absengerstraße 1 (Eggenberger Allee 7)
PZ G - 2	Alte Poststraße	Ostseite	2m südlich des südlichen Hauseckes von Alte Poststraße 149	70m nördlich des südlichen Hauseckes von Alte Poststraße 149
PZ G - 3	Andreas-Hofer-Straße	Südseite	bei westlichem Hauseck von Andreas-Hofer-Straße 9	3m westlich des östlichen Hauseckes von Andreas-Hofer-Straße 1
PZ G - 4	Bodenfeldgasse	Südseite	76m westlich des westlichen Hauseckes von Bodenfeldgasse 13	bei östlichem Hauseck von Bodenfeldgasse 3
PZ G - 5	Eisengasse	Südseite	4m östlich des westlichen Hauseckes von Eisengasse 13	5m westlich des östlichen Hauseckes von Eisengasse 1
PZ G - 6	Gaswerkstraße	Westseite	3m südlich des nördlichen Hauseckes Gaswerkstraße 36 bzw. Seidenhofstraße 33	1m nördlich Hausnaht Gaswerkstraße 40 / gaswerkstraße 42
PZ G - 7	Grasbergerstraße	Südseite	13m westlich des westlichen Hauseckes von Grasbergerstraße 81	bei östlichem Hauseck von Grasbergerstraße 61
PZ G - 8	Hauseggerstraße	Südseite	1m östlich des westlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 67 (Straßgangerstraße 25)	1m westlich des östlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 59
PZ G - 9	Hauseggerstraße	Südseite	11m östlich der westlichen Hauseckes von Hauseggerstraße 53 (Karl-Morre-Straße 55)	37m östlich der östlichen Hausecke von Hauseggerstraße 45
PZ G - 10	Heinrich-Heine-Straße	Westseite	11m nördlich des südlichen Hauseckes von Heinrich-Heine-Straße 26	bei südöstlichem Hauseck von Seidenhofstraße 18
PZ G - 11	Karl-Morre-Straße	Ostseite	5m südlich des südlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 44	5m südlich des nördlichen Hauseckes von Karl-Morre-Straße 43 (Eckertstraße 77)
PZ G - 12	Koloniegasse	Westseite	bei nördlichem Hauseck von Koloniegasse 2	bei südlichem Hauseck von Koloniegasse 22
PZ G - 13	Königshoferstraße	Südseite	30m westlich des westlichen Hauseckes von Königshoferstraße 33	bei östlichem Hauseck von Königshoferstraße 23
PZ G - 14	Lerchengasse	Südseite	28m westlich der Hausnaht Lerchengasse 31 / Algersdorferstraße 12	bei östlichem Hauseck von Lerchengasse 3
PZ G - 15	Pfarrgasse	Südseite	1m westlich des östlichen Hauseckes von Pfarrgasse 15	10m östlich des östlichen Hauseckes von Pfarrgasse 11
PZ G - 16	Seidenhofstraße	Südseite	5m östlich des westlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 39	3m westlich des östlichen Hauseckes von Seidenhofstraße 33

**Anlage IXa** zu § 1 Abs. 1 ParkGebV  
[Parkzonen straßenabschnittsweise]

<b>Nr.</b>	<b>Straße</b>	<b>Orientierung</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
PZ G - 17	Seidenhofstraße	Nordseite	4m östlich des östlichen Hauseckes von Karl-Morre-Straße 58	bei westlichem Hauseck von Seidenhofstraße 62
PZ G - 18	Vinzenzgasse	Ostseite	bei südlichem Hauseck von Lilienthalgasse 22	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Vinzenzgasse 58
PZ G - 19	Waagner-Biro-Straße	Ostseite	40m südlich des südlichen Hauseckes von Waagner-Biro-Straße 64	8m südlich des nördlichen Hauseckes von Waagner-Biro-Straße 78
PZ H - 1	Bahnhofgürtel	Ostseite	27m nördlich des südlichen Hauseckes von Bahnhofgürtel 59	4m nördlich des südlichen Hauseckes von Bahnhofgürtel 57b
PZ H - 2	Kalvarienbergstraße	Südwestseite	7m südlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 85	28m südlich des südwestlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 85
PZ H - 3	Kalvarienbergstraße	Westseite	24m nördlich des nordöstlichen Hauseckes von Augasse 2	12m südlich des nordöstlichen Hauseckes von Augasse 2
PZ H - 4	Kalvarienbergstraße	Südwestseite	2m nördlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 67	3m südlich des südlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 67
PZ H - 5	Kalvarienbergstraße	Nordostseite	17m südlich des südlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 74	1m südlich des nördlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 74
PZ H - 6	Schleifbachgasse	Nordwestseite	gegenüber bei nordöstlichem Hauseck von Schleifbachgasse 5	13m westlich des westlichen Hauseckes von Schleifbachgasse 16
PZ H - 7	Überfuhrgasse	Nordseite	bei südöstlichem Hauseck von Kalvarienbergstraße 76	103m südlich des südöstlichen Hauseckes von Kalvarienbergstraße 76
PZ J - 1	Mariatrosterstraße	Nordwestseite	3m östlich des östlichen Hauseckes von Mariatrosterstraße 133a	5m östlich des östlichen Hauseckes von Mariatrosterstraße 101a
Sonstige	Petersbergenstraße	Nordseite	6m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61	49m westlich des östlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61
Sonstige	St. Peter Hauptstraße	Ostseite	18m südlich des nördlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61	8m südlich des nördlichen Hauseckes von St. Peter Hauptstraße 61

## RICHTLINIE

GZ.: MD-060223/2017/0002

### Richtlinie „Digitale Agenda Graz“

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.05.2018 „Digitale Agenda Graz“ betreffend strategische, rechtliche und technische Leitlinien für die Digitalisierungsprojekte

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

#### Präambel

Durch die Digitalisierung entstehen für jede Stadt neue Chancen, aber auch Verantwortungen und Aufgaben. Mit der "Digitalen Agenda Graz" beschreibt die Stadt Graz Leitsätze, nach denen sie sich bei allen künftigen Herausforderungen der digitalen Welt richten will. Diese Leitsätze bilden einen strategischen, ethischen, formalen und technischen Rahmen für alle Digitalisierungsvorhaben.

Die Leitprinzipien der Digitalen Agenda sollen für künftige Vorhaben im Rahmen der Digitalen Transformation eine integrierende und steuernde Funktion zur Erreichung der in den IT- sowie Smart City-Strategien angestrebten Zielen bieten.

#### Die 12 Leitsätze der Digitalen Agenda Graz

##### 1.) Innovation

Wir leben Innovation, arbeiten bereichsübergreifend an einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung und binden die Grazerinnen und Grazer, NGOs, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung bei der Entwicklung neuer digitaler Möglichkeiten ein.

##### 2.) Verantwortung

Grund- und Menschenrechte gelten auch in der digitalen Welt. Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander und stellen bei all unseren Aktivitäten die Rechte der Menschen und den Schutz ihrer Daten in den Mittelpunkt. Gleichzeitig wollen wir durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung die digitale Eigenverantwortung und Zivilcourage stärken.

„Data for Humanity“  
(Open Letter der Goethe Universität, Frankfurt)

1. Schade nicht anderen
2. Verwende Daten, um dabei zu helfen, ein friedvolles Miteinander zu schaffen
3. Verwende Daten, um gefährdeten Menschen und solchen in Not zu helfen
4. Nutze Daten, um die natürliche Umgebung zu schützen und zu verbessern
5. Nutze Daten, um die Voraussetzung für eine Welt ohne Diskriminierung zu schaffen

### **3.) Transparenz**

Wir machen transparent, welche Daten wir speichern und wie wir damit umgehen. Damit wollen wir das Vertrauen in uns stärken. Außerdem wollen wir dadurch eine Teilnahme ermöglichen, um uns laufend zu verbessern.

### **4.) Kommunikation**

Wir führen einen offenen Dialog und wollen eine respektvolle Diskussionskultur auch in der digitalen Welt sicherstellen. Die Beiträge der Menschen nutzen wir, um die Lebensqualität unserer Stadt zu verbessern.

### **5.) Beteiligung**

BürgerInnen und Interessensgruppen werden aktiv beteiligt und bedürfnis-orientiert eingebunden. Neue innovative Services werden gemeinsam kreiert.

### **6.) Inklusion**

Alle Grazerinnen und Grazer können an der Digitalisierung teilhaben. Wir gestalten unser digitales Angebot geschlechtergerecht, barrierefrei und integrativ.

### **7.) Sicherheit**

Datenschutz und Informationssicherheit haben bei uns hohe Priorität. Wir sehen es als unsere Aufgabe, die BürgerInnen und uns vor Risiken zu schützen, auch wenn es zu Einschränkungen im digitalen Angebot führt. Wir nutzen die Chancen für die Stärkung der Sicherheit der städtischen Bevölkerung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Menschenrechte.

### **8.) Stadtmanagement**

Die Stadt Graz sieht sich als Innovationsmotor auf lokaler Ebene. Wir setzen fortschrittliche und nachhaltige Technologien effizient ein und entwickeln das Haus Graz zum modernsten Stadtmanagement Europas. BürgerInnen und Unternehmen bieten wir eine komfortable und barrierefreie Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung.

### **9.) Infrastruktur**

Die Stadt Graz entwickelt sich zur Smart City. Dafür stellen wir eine gut ausgebaute und leistbare digitale Infrastruktur für die BürgerInnen wie auch die Unternehmen in Graz sicher.

### **10.) Recht**

Die Digitalisierung schafft neue Chancen, aber auch Risiken. Wir gehen mit den Daten des öffentlichen Raums verantwortungsvoll um. Die wirtschaftliche Nutzung der Daten darf nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen. Dafür wollen wir innerhalb der geltenden Gesetze moderne Rahmenbedingungen schaffen.

## 11.) Bildung

Wir fördern eine hochwertige digitale Bildung. Gemeinsam mit Netzwerkpartnern sorgen wir dafür, dass kein Kind ohne digitale Grundkompetenzen die Schule verlässt.

## 12.) Arbeit und Wirtschaft

Graz soll zu den international führenden digitalen Wirtschaftsstandorten gehören. Die Digitalisierung soll zu mehr und höherqualifizierten Arbeitsplätzen in Graz führen. Wir sind Partner der Wirtschaft bei der digitalen Transformation.

### Steuerungsorganisation

Um sich zukünftig den Themen der Digitalisierung besser widmen zu können, wurde im Haus Graz eine Steuerungsorganisation gebildet, welche aus folgenden Gremien besteht (Bericht aus dem Gemeinderat vom 08.02.2018 - GZ: A 8 – 77397/2017-4):

Zur Koordination der Digitalisierungsvorhaben und zur Erstellung von strategischen, rechtlichen und technischen Leitlinien für eine optimierte Umsetzung von Digitalisierungsprojekten wurde der **Fachbeirat Digitale Agenda** eingerichtet. Dieser besteht aus VertreterInnen des Stadtvermessungsamtes, der Stadtbaudirektion und der ITG Informationstechnik Graz GmbH sowie den IKT-Auftragsmanagern des Magistrates und der Holding, den Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten und themenbezogenen FachexpertInnen. Die Entscheidung im Fachbeirat über die umzusetzenden Digitalisierungsprojekte erfolgt durch je eine/n VertreterIn des Stadtvermessungsamtes, der Stadtbaudirektion, der ITG Informationstechnik Graz GmbH sowie den IKT-Auftragsmanager Magistrat und den IKT-Auftragsmanager Holding. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses.

Die Berichterstattung über die Projekte und deren Evaluierung erfolgt an die **Steuerungsgruppe Digitale Agenda** bestehend aus dem Magistratsdirektor, dem Vorstandsdirektor der Holding und den VertreterInnen aus den Gemeinderatsklubs.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: Präs. 012476/2003/0013

### Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz

Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Juli 2018 gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016

#### § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Abteilungen und Eigenbetriebe der Stadt Graz, im weiteren als Dienststellen bezeichnet, und politischen Büros. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinien sind die Gemeinderatsklubs, unbeschadet bleiben jedoch gesetzliche Regelungen.

Als Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gelten insbesondere:

- Herausgabe von Flyern, Plakaten, Informationsbroschüren etc.
- Mediaplanung und -buchung (Einzelbuchungen, Kampagnen)
- Werbe- und Streuartikel
- Fahnen
- Sponsoringvereinbarungen
- Events
- Bild- und Videoerstellung
- Maßnahmen im Rahmen von Baustellen-Information
- Werbemittel (Print, Digital, Radio, TV)
- Auswahl und Zusammenarbeit mit externen DienstleisterInnen

#### § 2 Ziele der Richtlinie

- Professionelle Kommunikation durch abteilungsübergreifende Koordination
- Höhere Wirkung durch effiziente Kommunikationsabläufe
- Optimierung des Ressourceneinsatzes
- Transparente Budget- und Kostendokumentation
- Einheitliches Erscheinungsbild

#### § 3 Kommunikationsverantwortung

Diese Richtlinien sind die verbindliche Grundlage für die Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz.

Die Abteilung für Kommunikation ist mit der Umsetzung dieser Richtlinien beauftragt und Ansprechstelle für alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Dienststellenleitungen sind für die Einhaltung der Richtlinien in ihrer Dienststelle verantwortlich.

#### **§ 4 Planung und Budgetierung**

Zu Steuerungs- und Verhandlungszwecken in Bezug auf Konditionen sind alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die von den Dienststellen für das jeweils nächste Jahr geplant werden, im Rahmen einer Vorausschau bis 1. Oktober der Abteilung für Kommunikation, [kommunikation@stadt.graz.at](mailto:kommunikation@stadt.graz.at) schriftlich zu melden. Dabei sind auch die Ziele, Zielgruppen, geplante Ausgaben für die Maßnahmen sowie mögliche VertragspartnerInnen für die Durchführung bekanntzugeben.

Um Synergieeffekte zu nutzen ist die Abteilung für Kommunikation für die strategische Planung, Festsetzung einheitlicher Standards, Preisverhandlungen, die Mediaplanung und externe Mediabestellung sowie Medienkooperationen zuständig. Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sind interne Bestellvorgänge im SAP und Rechnungsfreigaben wie bisher in den Dienststellen zu realisieren.

Für alle anderen Bestellungen aus kommunikativen Produktbereichen (Streuartikel, Fahnen etc.) ist der Bestellablauf zwischen der Dienststelle und der Abteilung für Kommunikation einvernehmlich zu definieren.

#### **§ 5 Einheitliches Erscheinungsbild**

Corporate Design und Corporate Identity sowie aktuelle Style-Guides der Stadt Graz sind bei sämtlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verbindlich einzuhalten. Die jeweils aktuelle Version befindet sich am MitarbeiterInnenportal.

Von diesen Vorgaben darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Freigabe durch die Abteilung für Kommunikation.

Auch Visuals und weiterführende ergänzende Elemente müssen jedenfalls von der Abteilung für Kommunikation schriftlich freigegeben werden.

Sonderdesign-Linien werden nur dann zugelassen, wenn sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind. Sie müssen in der Abteilung für Kommunikation [kommunikation@stadt.graz.at](mailto:kommunikation@stadt.graz.at) schriftlich mit einem entsprechenden Konzept beantragt werden. Die Genehmigung erteilt das für die Abteilung für Kommunikation zuständige Stadtregierungsmitglied.

#### **§ 6 Rahmenbedingungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

##### **1. Unterscheidbarkeit:**

Bezahlte Veröffentlichungen sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

Bei der Beauftragung einer Veröffentlichung sind die AuftragnehmerInnen vertraglich zu verpflichten, jeweils nach Art des Mediums, folgende Kennzeichnungen vorzunehmen:

- Periodisches Druckwerk (Inserate, PR, Advertorial, Druckstrecken):  
„Bezahlte Einschaltung“ oder „Bezahlte Anzeige“ plus Logo der Stadt Graz;
- Radiospots:  
„Eine bezahlte Information der Stadt Graz“ im Vor- oder Nachspann;

- Fernsehprogramm und Videospots:  
Im Vorspann „*Bezahlte Anzeige*“, das Logo ist durchgehend zu führen. In begründeten Fällen und nur mit schriftlicher Freigabe der Abteilung für Kommunikation kann auf die durchgehende Platzierung des Logos verzichtet werden.
- Digitale Werbeformen:  
„*Bezahlte Information der Stadt Graz*“ oder „*Bezahlte Anzeige*“ im sichtbaren verbundenen Bereich

## 2. Eindeutiger inhaltlicher Bezug zur Tätigkeit der Stadt Graz

Bei einer Veröffentlichung muss der inhaltliche Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Stadt Graz oder der Bezug zur ihrer Tätigkeit eindeutig gegeben sein.

Das können sein:

- a) Sachinformation, für die ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit besteht, wie insbesondere:
  - die rechtliche Zuständigkeit für bestimmte Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger,
  - Informationen über gesetzliche Bestimmungen einschließlich bevorstehender oder bereits erfolgter Änderungen im Wirkungsbereich der Stadt Graz,
  - Serviceangebote,
  - Verbesserungen im Angebot bei Tätigkeiten und Servicefunktionen,
  - Arbeitsplatzangebote (z.B. Stelleninserate),
  - barrierefreie Zugänge zu den Angeboten der Stadt Graz,
  - Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen,
  - Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen,
  - Themenstellungen, über die eine positive Beschlussfassung in einem Kollegialorgan der Stadt erfolgt ist.
- b) Informationsaktivitäten zur sachbezogenen Positionierung der Stadt Graz und ihrer Tätigkeiten.

## § 7 Operativer Ablauf

Die Dienststellen dürfen zur Umsetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit externe Dienstleister wie Werbe- und PR-Agenturen, Medien, Hochschulen etc. beauftragen. Bei Beauftragung von externen DienstleisterInnen sind Urheberrechte und die damit zusammenhängenden Rechte der Stadt Graz sicherzustellen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

### a) Vorlage und Freigabe von Sujets, Produktionsunterlagen etc.

Sujets, Produktionsunterlagen etc. sind mindestens 3 Arbeitstage vor Beauftragung der Abteilung für Kommunikation, [kommunikation@stadt.graz.at](mailto:kommunikation@stadt.graz.at) mit Informationen zu Trägermedien, Zielgruppen etc. zur Freigabe digital zu übermitteln.

Werden Leistungen von den Dienststellen selbst erbracht, gilt der Freigabeprozess sinngemäß.

## **b) Auftragsvergaben**

Zur Einholung von Preisauskünften oder Veröffentlichung von Ausschreibungen, sind die Leistungs- und Vergabekriterien gemeinsam mit der Abteilung für Kommunikation verbindlich schriftlich zu definieren. Das gilt insbesondere für Kampagnen, Events, Bild- und Videoerstellung. Der Kriterienkatalog umfasst jedenfalls:

- Zeitraum und Verfallsdatum
- Ziel und Zielgruppe
- Produkte, Werbemittel, Drucksorten
- Zeitplan für die Maßnahme.

Mit Beginn der Planungsphase ist ein entsprechendes Ansuchen inklusive Konzept oder Entwurf an die Abteilung für Kommunikation, [kommunikation@stadt.graz.at](mailto:kommunikation@stadt.graz.at) zu schicken.

Die Auswahl der AuftragnehmerInnen und die schriftliche Beauftragung realisieren die auftragsvergebende Dienststelle und die Abteilung für Kommunikation in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeinsam.

## **c) Beauftragung von SubdienstleisterInnen durch externe DienstleisterInnen**

Beabsichtigten externe DienstleisterInnen, Aufträge an SubdienstleisterInnen zu vergeben, müssen sie dies mindestens 3 Arbeitstage vor Auftragserteilung der Abteilung für Kommunikation, [kommunikation@stadt.graz.at](mailto:kommunikation@stadt.graz.at) bekanntgeben und über wesentliche Vertragsinhalte informieren. Die Abteilung für Kommunikation hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, SubdienstleisterInnen abzulehnen.

## **d) Projektbegleitung**

Die Abteilung für Kommunikation ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Projekten, deren Gesamtherstellungskosten 0,1 % der Gesamteinnahmen des jährlichen Voranschlages übersteigen, zum Zwecke der Planung von Maßnahmen begleitender Öffentlichkeitsarbeit und zur Aufnahme kommunikativer Aspekte in die Vergabe- bzw. Leistungskriterien beizuziehen.

## **§ 8 Meldepflichten**

Die Abteilung für Kommunikation ist die koordinierende und meldende Stelle für die Meldepflichten nach Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG). Pro Quartal sind folgende Meldungen abzugeben:

1. Nettobeträge, die für Werbemaßnahmen, Werbeaufträge und sonstige bezahlte Veröffentlichungen, also beispielsweise für Inserate, Werbeeinschaltungen oder Produktplatzierungen aufgewendet wurden. Aufwendungen für Plakate, Transparente, Fahnen oder ähnliches unterliegen nicht der quartalsmäßigen Meldepflicht, weil es sich dabei um keine Veröffentlichungen in Medien nach dem MedKF-TG handelt.
2. Förderungen an MedieninhaberInnen periodischer Medien in der Höhe des Gesamtbetrages der Förderung.
3. Wert der Leistungen aufgrund von Medienkooperationen. Weiters ist bei Medienkooperationen mit den MedienpartnerInnen vertraglich ausdrücklich festzuhalten, ob, wann, in welcher Weise und für welchen Betrag Veröffentlichungen als mediale Gegenleistungen im Rahmen der Medienkooperation erbracht werden.

4. Falls die Abteilung für Kommunikation alle in § 8 Z 1 -3 genannten Aktivitäten für die auftraggebende Dienststelle abgewickelt hat, genügt eine kurze schriftliche Mitteilung darüber.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: GGZ 113092/2015

### **Richtlinie für Tarife von Mahlzeiten in Geriatrischen Gesundheitszentren**

Richtlinie des Gemeinderates vom 05.07.2018 für Tarife von Mahlzeiten in Geriatrischen Gesundheitszentren für MitarbeiterInnen, MieterInnen, Externe und SynergiepartnerInnen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Organisationsstatut der Geriatrischen Gesundheitszentren Graz wird beschlossen:

Die Tarife der Mahlzeiten in Geriatrischen Gesundheitszentren für MitarbeiterInnen, MieterInnen, Externe und SynergiepartnerInnen werden für alle Standorte mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

#### **Tarife für MitarbeiterInnen**

Menü mit Suppe und Dessert	Euro	5,00
Hauptspeise mit Salat oder Dessert	Euro	4,00
Salatplatte mit Gebäck	Euro	3,50
Kleiner Salatteller mit Gebäck	Euro	2,00
Suppe mit Gebäck	Euro	1,50
Menü SchülerInnen	Euro	2,50
Frühstück	Euro	2,00
Abendessen (Weckerl)	Euro	2,00

#### **Tarife für Angehörige (alle Standorte), MieterInnen der Wohnoasen Robert Stolz und Aigner Rollett, Externe und SynergiepartnerInnen**

Menü mit Suppe und Dessert	Euro	6,50
Frühstück	Euro	3,50

Damit die/der Angehörige beim Portier bzw. bei den Heimleitungen eine Essensmarke erwerben kann, ist ein telefonisches Aviso /ein E-Mail von Seiten der jeweiligen Station erforderlich.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

